Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Oktober 1958	Nr. 29

Tag	Inhalt:	Seite
21. 10. 58	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**	151
25. 10. 58	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse**	152
25. 10. 58	**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen**	153
25. 10. 58	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen**	154
25. 10. 58	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker**	154
25. 10. 58	**Gesetz zur Änderung des Zweiten Angleichungsgesetzes**	155
25. 10. 58	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen**	158
25. 10. 58	**Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz**	159
7. 10. 58	Verordnung über die Abfindung der aus der Bereitschaftspolizei ausscheidenden Beamten	159

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

Vom 21. Oktober 1958.

Artikel 1

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Für jedes ständige Mitglied nach § 2 Abs. 1 werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied, wenn es zeitweilig verhindert ist, sein Amt auszuüben; der Stellvertreter tritt für den Rest der Amtszeit an die Stelle des Mitglieds, wenn es vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Der zweite Stellvertreter ist nur für den Fall berufen, daß der erste verhindert oder ausgeschieden ist.

(2) Für die ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2, die nach dem Verfahren des § 6 gewählt werden, sind die Stellvertreter der Reihenfolge nach aus den nicht als ständige Mitglieder gewählten Personen derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, auf der das verhinderte oder zu ersetzende Mitglied gewählt worden war.

(3) Die für die ständigen Mitglieder geltenden Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Vorschläge zur Wahl der sechs übrigen Mitglieder sind in Listen vorzulegen. In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zwölf und höchstens achtzehn wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. Die Listen sind spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag beim Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am 21. Tage vor der Wahl bekanntzugeben.

(2) Die Mitglieder, die aus jeder Liste zu entnehmen sind, werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 gewählt.

(3) Die Mitglieder sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Listen verzeichnet sind.

(4) Die übrigen in den Listen verzeichneten Personen sind Stellvertreter in der Reihenfolge der Listen."

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist eine Liste, aus der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 gewählt worden sind, erschöpft, erfolgt eine Neuwahl. Die Fraktion, deren Liste erschöpft ist, legt einen Wahlvorschlag vor, der die Namen und Anschriften von mindestens sechs wählbaren Personen enthalten soll. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
und Minister der Justiz
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse.

Vom 25. Oktober 1958.

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 werden gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 bis 3 erhalten als § 10 Abs. 1 bis 3 und 5 folgende Fassung:

„§ 10

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nur, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat und wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach angemessen ist. Der Abdruck der Gegendarstellung muß von dem Betroffenen oder seinem Vertreter ohne schuldhaftes Zögern verlangt werden. Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer, in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Der Abdruck ist kostenfrei, soweit nicht der Umfang des beanstandeten Textes überschritten wird; im letzteren Fall sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

(4) . . . .

(5) Diese Bestimmung gilt nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte."

3. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „strafbare" durch die Worte „mit Strafe bedrohte" ersetzt.
4. Die §§ 12 und 14 werden gestrichen.
5. Die §§ 15 bis 17 werden durch die folgenden §§ 15 bis 17 f ersetzt:

„§ 15

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks darf nur angeordnet werden, wenn

1. seine Herstellung oder Verbreitung als Hochverrat (§§ 80, 81, 84), als Staatsgefährdung, als Landesverrat (§§ 100, 100 a, 100 c, 100 d), als Beleidigung (§§ 185 bis 187 a, 189), nach § 49 a, § 103, § 184 des Strafgesetzbuches oder nach §§ 42, 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit Strafe bedroht ist und im Falle des § 184 des Strafgesetzbuches sein Inhalt auch das Schamgefühl offensichtlich grob verletzt,
2. dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß das Druckwerk eingezogen oder seine Unbrauchbarmachung angeordnet werden wird und
3. in den Fällen, in denen dies zur Strafverfolgung erforderlich ist, der Strafantrag oder die Ermächtigung vorliegen.

(2) Die Beschlagnahme darf nicht angeordnet werden, wenn der mit ihr verfolgte und erreichbare Rechtsschutz

1. geringer wiegt als ein durch die Beschlagnahme gefährdetes öffentliches Interesse an unverzögerter Unterrichtung durch das Druckwerk oder
2. in einem offenbar groben Mißverhältnis zu dem Vermögensschaden stände, der dem Herausgeber oder Verleger des Druckwerks aus der Beschlagnahme voraussichtlich erwachsen würde.

§ 16

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nur die zur Verteilung bestimmten Druckstücke. Sie kann auf Druckformen, Platten und Matrizen oder entsprechende, den gedanklichen Inhalt der Veröffentlichung tragende Vervielfältigungsmittel ausgedehnt werden. Trennbare Teile, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

(2) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den die Beschlagnahme veranlassenden Teil des Druckwerks von der Vervielfältigung oder der Verbreitung unverzüglich ausschließt.

§ 17

Während der Dauer einer Beschlagnahme ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerks oder der Wiederabdruck des die Beschlagnahme veranlassenden Teiles dieses Druckwerks verboten.

§ 17 a

Die Beschlagnahme kann nur der Richter anordnen. Polizei und andere Behörden dürfen ein Druckwerk nur auf Grund einer solchen Anordnung beschlagnahmen.

§ 17 b

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts, welche die Beschlagnahme des Druckwerks anordnet oder bestätigt, ist mit der weiteren Beschwerde anfechtbar.

§ 17 c

(1) Die Beschlagnahmeanordnung ist aufzuheben, wenn nicht binnen eines Monats die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung beantragt ist.

(2) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch ein Antrag auf selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung gestellt ist, ist die Beschlagnahmeanordnung aufzuheben, wenn der Staatsanwalt dies beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann er die Herstellung und die Verbreitung des Druckwerks gestatten.

§ 17 d

(1) War die Beschlagnahme unzulässig oder erweist sich ihre Anordnung als ungerechtfertigt, so ist dem durch die Beschlagnahme unmittelbar Betroffenen auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Dies gilt auch, wenn die Beschlagnahmeanordnung fortbesteht, obwohl sie nach § 17 c Abs. 1 aufzuheben war.

(2) Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die Beschlagnahme aufgehoben oder wenn weder im Hauptverfahren noch im Einziehungsverfahren (§§ 430 ff. der Strafprozeßordnung) die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung des Druckwerks angeordnet worden ist.

(3) Die Entschädigung wird für den durch die Beschlagnahme verursachten Vermögensschaden geleistet. Entschädigungspflichtig ist das Land.

(4) Der Antrag nach Abs. 1 ist binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung der in Abs. 2 genannten Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu stellen, in dessen Bezirk die Entscheidung ergangen ist. Über den Antrag entscheidet der Minister der Justiz. Gegen diesen Bescheid ist binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung die Klage zulässig. Das Landgericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 17 e

Auf die Beschlagnahme einzelner Stücke eines Druckwerks zur Sicherung des Beweises finden die §§ 15 bis 17 d keine Anwendung.

§ 17 f

(1) Wer dem § 5 Abs. 2 oder dem § 8 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Deutsche Mark oder mit Gefängnis bestraft. Es kann darüber hinaus auf Einziehung der Sachen und Rechte des Täters erkannt werden, soweit sie dem Verlagsunternehmen gewidmet waren. Fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die genannten Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2 oder den auf Grund des § 9 ergangenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(3) Ist eine Zuwiderhandlung gegen den § 6 oder § 7 Abs. 1 vorsätzlich begangen worden und begründet der Inhalt des Druckwerks eine strafbare Handlung, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe. Auf die gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn die Zuwiderhandlung durch falsche Angaben in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit begangen oder geduldet worden ist.

(4) Wer dem Verbot des § 17 in Kenntnis der Beschlagnahme zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."

6. §18 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 2. Januar 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen.

Vom 25. Oktober 1958.

Artikel 1

§ 76 Abs. 2 Satz 3 HBG in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) und vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) erhält folgenden Wortlaut:

„Beamte, die durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 822) bezeichneten Art ihr Amt verloren haben, sind auf Antrag bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres im Dienst zu belassen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen.

Vom 25. Oktober 1958.

Artikel 1

§ 149 HBG in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) und vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) erhält folgende Fassung:

„§ 149

(1) Die Personalkommission besteht aus 13 Mitgliedern. Hiervon wird ein Mitglied vom Minister der Finanzen, das zweite vom Minister des Innern und das dritte vom Ministerpräsidenten aus einem der anderen Ministerien bestellt. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbands Hessen des Deutschen Beamtenbundes vom Ministerpräsidenten berufen. Vertreter anderer Organisationen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes können in begründeten Fällen auf Antrag vom Vorsitzenden der Personalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die weiteren Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags bestellt oder gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Personalkommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Dieser bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Kommission. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen des Ministerpräsidenten ist eine Sitzung anzusetzen. Bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern ist die Kommission beschlußfähig. Die Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Vom 25. Oktober 1958.

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Die Landesapothekerkammer kann durch Satzung auch eine Einrichtung zur Herbeiführung eines sozialen Ausgleichs zwischen älteren und jüngeren in Apotheken tätigen pharmazeutischen Mitarbeitern und solchen mit und ohne Familie schaffen (Gehaltsausgleichskasse)."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Angleichungsgesetzes.

Vom 25. Oktober 1958.

Artikel 1

Das Zweite Angleichungsgesetz vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223) in der Fassung des § 37 HBesG. vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 2" gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Anstelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 84 Nr. 1 HBG mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt."
   Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „§ 101 HBG ist" durch die Worte „die §§ 100 Abs. 2 und 104 HBG sind" ersetzt.
4. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 106), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehalts beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Steht Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu, so wird dem durch einen Unfall nach Abs. 1 verletzten Beamten Heilverfahren und ein Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 108 bis 110 Abs. 1 bis 4 HBG neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt gewährt.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Abs. 1) an den Folgen des Unfalls verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehalts nach Abs. 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 116 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für einen durch einen Unfall nach Abs. 1 verletzten früheren Beamten gelten die §§ 113, 114, für seine Hinterbliebenen die §§ 117, 118 HBG sinngemäß mit den Maßgaben, daß anstelle von „sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert" „fünfundfünfzig vom Hundert" tritt und Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht.

(5) Für eine Versorgung nach den Abs. 1 bis 4 gelten die §§ 119 bis 122 HBG und § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(6) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Beschädigung im Sinne der §§ 76 Abs. 4, 79 Abs. 1 Nr. 2, 82 Abs. 2 HBG sowie entsprechender Vorschriften des bisherigen Rechts. Beamte mit Dienstbezügen, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

(7) An die Stelle der in § 121 HBG bezeichneten Ausschlußfrist tritt für die Anwendung der Abs. 1 bis 6 eine Ausschlußfrist bis zum 31. Dezember 1959; einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn bereits Unfallfürsorge gewährt oder beantragt ist."

5. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Zahlungen auf Grund des Art. 1 werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. März 1959 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels gestellt. In den Fällen des Art. 1 Nr. 1 und 3 wird ein Zahlungsausgleich für Zeiträume bis zum 1. September 1957 nicht gewährt.

Unfallfürsorgeansprüche, die beim Inkrafttreten dieses Artikels bestanden, werden durch die Vorschriften des Art. 1 nicht berührt.

Artikel 3

Abschnitt II des Zweiten Angleichungsgesetzes gilt von der Verkündung dieses Gesetzes an in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Anlage

Artikel 4

Art. 1 Nr. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. April 1954, Art. 1 Nr. 2 und 4 und Art. 2 treten mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Anlage

(Neufassung des Abschnitts II des Zweiten Angleichungsgesetzes)

Abschnitt II

Übergangsvorschriften

§ 2

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des HBG zu tragen hat, gelten, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, die §§ 84, 93, 98 Abs. 2, 124 Abs. 2 bis 5, 125 bis 128 und 130 bis 141 HBG. Für Ruhestandsbeamte auch die §§ 19 Abs. 2, 33, 76 Abs. 5 und 110 HBG. Die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach dem bis zum 30. September 1951 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
2. § 7 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1288) findet entsprechende Anwendung.
3. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnitts I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.
4. Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580), des § 27a des früheren Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) entfallen. Anstelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 84 Nr. 1 HBG mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt.
5. Es gelten die Mindestsätze nach § 89 Satz 3, § 95 Satz 2 und § 98 Abs. 1 Satz 2 HBG; die §§ 100 Abs. 2 und 104 HBG sind entsprechend anzuwenden.
6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach dem HBG.

(2) Soweit bei den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, gelten für sie die Vorschriften des HBG mit folgenden Maßgaben:

1. § 79 findet keine Anwendung.
2. Die Bemessungsgrundlage regelt sich nach dem bis zum 30. September 1951 geltenden Recht mit folgenden Einschränkungen:
   a) Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
   b) § 7 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1288) findet entsprechende Anwendung.
   c) § 100 HBG und § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes finden Anwendung.
3. Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getretenen und seit diesem Zeitpunkt, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten sind aus dem Ruhegehalt zu berechnen, das der Verstorbene nach Abs. 1 erhalten haben würde, wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch gelebt hätte.
4. Versorgungsansprüche, die auf Grund der in Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben mit den in Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Einschränkungen gewahrt.
5. § 101 HBG ist auch anwendbar auf die Hinterbliebenen eines früheren Beamten, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 96 Abs. 2 und 3 oder des § 97 HBG versorgungsberechtigt wären; Entsprechendes gilt für Fälle des § 132 Abs. 2 HBG. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, werden Zahlungen auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen früheren Beamten, deren Versorgungsbezüge das Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des HBG zu tragen hätte, und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 44, 52, 53 Abs. 1 und 3 bis 7, 113, 114, 117, 118, 130 Abs. 2, 132 Abs. 1 Satz 2 HBG und für eine sich danach ergebende Versorgung die Abs. 1 oder 2.

§ 2a

(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 106), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß

sich der Hundertsatz des Ruhegehalts um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehalts beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Steht Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu, so wird dem durch einen Unfall nach Abs. 1 verletzten Beamten Heilverfahren und ein Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 108 bis 110 Abs. 1 bis 4 HBG neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt gewährt.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Abs. 1) an den Folgen des Unfalls verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehalts nach Abs. 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 116 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für einen durch einen Unfall nach Abs. 1 verletzten früheren Beamten gelten die §§ 113, 114, für seine Hinterbliebenen die §§ 117, 118 HBG sinngemäß mit den Maßgaben, daß anstelle von „sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert" „fünfundfünfzig vom Hundert" tritt und Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht.

(5) Für eine Versorgung nach den Abs. 1 bis 4 gelten die §§ 119 bis 122 HBG und § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(6) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Beschädigung im Sinne der §§ 76 Abs. 4, 79 Abs. 1 Nr. 2, 82 Abs. 2 HBG sowie entsprechender Vorschriften des bisherigen Rechts. Beamte mit Dienstbezügen, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

(7) An die Stelle der in § 121 HBG bezeichneten Ausschlußfrist tritt für die Anwendung der Abs. 1 bis 6 eine Ausschlußfrist bis zum 31. Dezember 1959; einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn bereits Unfallfürsorge gewährt oder beantragt ist.

§ 3

(1) Die Zeit, in der ein Beamter sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) befunden hat, ist ruhegehaltfähig, jedoch nur zur Hälfte, soweit sie zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 liegt.

(2) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung; § 87 HBG bleibt unberührt.

(3) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; die Entscheidung trifft der Direktor des Landespersonalamtes.

(4) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 88 Abs. 1 HBG erhöht anrechenbar ist.

(5) Inwieweit bei der Bemessung von Versorgungsbezügen Zeiten, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, zum Ausgleich von Härten zu berücksichtigen sind, bestimmt der Minister der Finanzen.

(6) Entscheidungen nach den in § 124 Abs. 4 Satz 2 HBG bezeichneten Vorschriften bedürfen bis zum Erlaß der Richtlinien der Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Direktors des Landespersonalamtes.

(7) Das Waisengeld nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 HBG soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

§ 4

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Be-

soldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

§ 5

(Weggefallen)

§ 6

Als Reichsgebiet im Sinne des HBG und dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 7

(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 82, 83, 85 und 86 HBG und § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes steht gleich

1. für Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit aus den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder im angegliederten Gebiet.

(2) Der Beschäftigung im Dienst seines früheren Dienstherrn im Sinne des § 84 Nr. 1 HBG steht für Ruhestandsbeamte (§ 2 dieses Gesetzes) die gleichartige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger (§ 2 dieses Gesetzes) steht ein bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlittener Dienstunfall dem im Dienst bei dem im Geltungsbereich des HBG fallenden Dienstherrn erlittenen Dienstunfall (§ 122 Abs. 1 HBG) gleich. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Ist Dienstherr eines Beamten eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des HBG, so kann die für die Aufsicht zuständige oberste Landesbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

(2) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des HBG, die Behörden nicht besitzen, tritt für die im HBG und in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 9

Für die Polizeivollzugsbeamten gilt das HBG und dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Unberührt bleiben:

1. das Richterwahlgesetz in der Fassung vom 6. März 1954 (GVBl. S. 25),
2. das Gesetz über das Ausscheiden dienstunfähiger Richter vom 17. November 1953 (GVBl. S. 191).

§ 11

§ 5 des Angleichungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 3) wird aufgehoben.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen.

Vom 25. Oktober 1958.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 5. März 1957 (GVBl. S. 15) erhält folgende Fassung:

„3. die Allgemeinen Bewertungsvorschriften und der Erste Abschnitt der Besonderen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), des Abschnitts I § 1 und des Abschnitts IV § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) und des Artikels 8 Ziffer 1 und des Artikels 11 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848)."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz.

Vom 25. Oktober 1958.

§ 1

(1) Im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften sind

1. oberste Naturschutzbehörde der Minister für Landwirtschaft und Forsten,
2. höhere Naturschutzbehörde der Regierungspräsident.

Die oberste Naturschutzbehörde nimmt auch die Aufgaben wahr, die das Reichsnaturschutzgesetz und die zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dem Reichsforstmeister zuweisen.

(2) Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden den Landkreisen und den kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken.

§ 2

(1) Aufgehoben werden:

1. § 7 Abs. 1 und 3 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821),
2. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275),
3. die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zum Erlaß von Vorschriften zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 87).

(2) Auf die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften ist das Gesetz über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) nicht anzuwenden.

§ 3

Die Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler, die in der Zeit vom 1. April 1952 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde und den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörde erlassen worden sind, werden als von der zuständigen Stelle erlassen bestätigt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Verordnung
über die Abfindung der aus der Bereitschaftspolizei ausscheidenden Beamten.

Vom 7. Oktober 1958.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Der Polizeibeamte, der nach Vollendung einer siebenjährigen Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, erhält eine Abfindung in Höhe des Vierzehnfachen der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Polizeibeamter in der Bereitschaftspolizei.

§ 2

Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Polizeibeamten ein Grund vorliegt, der berechtigt, das Beamtenverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 7) zu kündigen.

§ 3

(1) Die Abfindung wird beim Ausscheiden in Höhe des Dreifachen des letzten Monatsbezuges, der Restbetrag vom Zeitpunkt des Ausscheidens ab in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. In begründeten Einzelfällen kann der Minister des Innern die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen. Beim Tode des Empfangsberechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(2) Hinterbliebene im Sinne des Abs. 1 sind die in § 93 Abs. 1 HBG genannten Personen.

(3) Ist der Empfangsberechtigte während des Bezugs der Abfindung in ein neues Beamtenverhältnis, ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit übernommen worden, so ist das neue Dienst- oder Arbeitseinkommen auf die für den gleichen Zeitraum zustehende laufende Abfindung anzurechnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1958.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 29 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.45 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.